

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden**

Der Nationalrat wolle beschließen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Strafgesetzbuches
II	Änderung des Mediengesetzes
III	Änderung der Strafprozessordnung 1975
IV	Änderung des Urheberrechtsgesetzes
V	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
VI	Änderung des Patentgesetzes 1970
VII	Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes
VIII	Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
IX	In-Kraft-Treten

#### **Artikel I**

#### **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

*Nach § 120 wird folgender § 120a samt Überschrift eingefügt:*

#### **„Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen**

**§ 120a.** (1) Wer von einem anderen in der Absicht, diesen bloßzustellen, eine Bildaufnahme herstellt, einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, die Umstände des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs betrifft, an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (§§ 1 Abs. 1, 8 und 9 DSG 2000) hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Mediengesetzes**

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).“

3. § 7a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer Straftat geworden ist,
2. einer Straftat verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde,
3. Angehöriger (§ 72 StGB) einer in Z 1 oder 2 genannten Person ist oder
4. Zeuge der Straftat war,

so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 setzt für eine in Abs. 1 Z 2 genannte Person überdies voraus, dass das Bekanntwerden ihrer Identität ihre schutzwürdigen Interessen verletzt hat; dies ist jedenfalls der Fall, wenn sich die Veröffentlichung auf einen Jugendlichen oder bloß auf ein Vergehen bezieht oder das Fortkommen des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen kann.“

4. § 7b Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).“

5. § 7c Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne dass insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).“

6. In § 8 erhält der bisherige Abs. 1 die Absatzbezeichnung „(1a)“ und folgender Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Höhe des Entschädigungsbetrages nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c ist nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag ist mit mindestens 100 Euro festzusetzen und darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, ein Übersteigen des Höchstbetrages ist auf Grund besonders schwerwiegender Auswirkungen der

Veröffentlichung und eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die gebotene journalistische Sorgfalt gerechtfertigt.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gericht ist bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden. Hat ein Betroffener auf Grund einer Veröffentlichung nach mehreren Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung, so ist ein einziger Entschädigungsbetrag zu bestimmen; das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche ist bei der Bemessung zu berücksichtigen.“

8. In § 8a Abs. 2 wird die Wortfolge „sechs Monaten“ durch die Wortfolge „neun Monaten“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 Z 10 wird die Wortfolge „von der Zurücklegung der Anzeige“ durch die Wortfolge „vom Rücktritt von der Verfolgung“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 7 wird das Wort „Einschränkungen“ durch das Wort „Einschaltungen“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter dem Antrag binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluss stattzugeben, es sei denn, dass der Antrag offensichtlich nicht berechtigt ist; in diesem Fall ist nach Abs. 3 vorzugehen. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

12. Die Überschrift des § 22 lautet:

#### **„Verbot von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen“**

13. In § 22 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig. Dieser hat unbeschadet der Befugnisse des Verhandlungsleiters solche Aufnahmen oder Übertragungen an bestimmte Bedingungen oder Auflagen (Abs. 3) zu knüpfen oder, falls dies nicht ausreicht, gänzlich zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass sonst

1. die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, insbesondere die Ruhe und Ordnung am Verhandlungsort beeinträchtigt oder
2. Persönlichkeitsrechte von Beteiligten des Verfahrens oder von Dritten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden.

(3) Unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Verhandlung, insbesondere auf das Ausmaß des zu erwartenden Interesses der Medien, kann der Leiter der Dienststelle an Bedingungen oder Auflagen insbesondere vorsehen:

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen der Aufnahmen und Übertragungen;
2. Festlegung, von welchen Personen Bildaufnahmen überhaupt nicht, nur aus der Ferne oder nur unter Bedingungen hergestellt oder übertragen werden dürfen, insbesondere, dass die Person vor Verbreitung der Bildaufnahmen mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen ist;
3. Festlegung, dass nur einem beschränkten Kreis von Medienmitarbeitern die Berechtigung zu Aufnahmen oder Übertragungen unter der Bedingung erteilt wird, dass die hergestellten Bild- und Tonaufnahmen anderen interessierten Medien unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.

(4) Hat der Leiter der Dienststelle keine Anordnungen nach Abs. 2 und 3 getroffen, ergibt sich aber kurzfristig ein Bedarf nach solchen Anordnungen, stehen die Befugnisse des Dienststellenleiters auch dem Leiter der Verhandlung zu.“

14. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht des zur Privatanklage Berechtigten, die Einziehung im selbstständigen Verfahren zu begehren, erlischt nach sechs Wochen von dem Tag an, an dem ihm die strafbare Handlung und der Umstand bekannt geworden sind, dass die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist.“

15. § 41 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Ermittlungsverfahren findet im Verfahren auf Grund einer Privatanklage und im selbstständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) nicht statt. Kann jedoch eine Privatanklage oder ein Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Verfahrens noch nicht eingebracht werden, kann der Betroffene bei Gericht (§§ 31 Abs. 1 Z 2, 104 und 105 StPO) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück der StPO zur Ausforschung des Täters oder zur Sicherung von Beweisen stellen. Das Gericht hat die Anklage oder den Antrag zu prüfen und die ihm nach § 485 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen. Gegen eine Entscheidung, mit der das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger oder Antragsteller die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 212 Z 1 und 2 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden. In einem Verfahren auf Grund einer Privatanklage und in einem selbstständigen Verfahren kann das Gericht in diesen Fällen von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn der Privatankläger oder Antragsteller ausdrücklich darauf verzichtet.“

16. In § 42 wird vor der Wortfolge „strafbare Handlung“ das Wort „gerichtlich“ eingefügt.

17. In § 50 Z 1 wird das Wort „Medienunternehmer“ durch das Wort „Medieninhaber“ ersetzt.

18. Dem § 55 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1 und 2, 7b Abs. 1, 7c Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2, 8a Abs. 2, 11 Abs. 1 Z 10, 13 Abs. 7, 15 Abs. 1, 22 Abs. 2 bis 5, 33 Abs. 3, 41 Abs. 5, 41 Abs. 8, 42, 50 Z 1 und 56 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

19. Dem § 56 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx geänderten Bestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.“

### **Artikel III**

#### **Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Staatsanwaltschaft hat auch Rechtshilfeersuchen in- und ausländischer Justizbehörden im Umfang ihrer Zuständigkeit zu erledigen, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird.“

2. § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird das Ermittlungsverfahren hinsichtlich jener Beschuldigter oder jener Straftaten, die den Zusammenhang begründet haben, durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung beendet, so hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren an die im Übrigen nach § 25 zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten.“

3. In § 36 Abs. 4 wird das Wort „ausscheidet“ jeweils durch das Wort „trennt“ ersetzt.

4. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Richter ist von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme ausgeschlossen, wenn er im ersten Verfahrensgang bereits als Richter tätig gewesen ist. Gleiches gilt für die Entscheidung über einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a) und die Mitwirkung und Entscheidung im erneuerten Verfahren.“

5. In § 51 Abs. 2 lautet der erste Halbsatz:

„Soweit zum Schutz vor Veröffentlichung der im § 54 erwähnten personenbezogenen Daten oder zur Abwendung der im § 162 angeführten Gefahr erforderlich,“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Ermittlungsverfahren zur Aufklärung von Straftaten, die nach dem Gesetz nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen sind, findet grundsätzlich nicht statt. Das Hauptverfahren wegen solcher Taten wird auf Grund einer Anklage oder – auch wenn die Voraussetzungen für eine solche gegeben wären – eines selbstständigen Antrags des Privatanklägers auf Erlassung der in § 445 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnungen durchgeführt. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Anklage oder einen Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen noch nicht vor, so kann das Opfer bei Gericht (§§ 31 Abs. 1 Z 2, 104 und 105) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen (Abs. 5) stellen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge nach Abs. 1 sind beim jeweils zuständigen Gericht einzubringen. Privatanklagen und selbstständige Anträge auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen haben den Erfordernissen einer Anklageschrift (§ 211), Anträge auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen jenen eines Beweisantrags (§ 55) zu entsprechen. Die Berechtigung zur Antragstellung und allfällige privatrechtliche Ansprüche sind, soweit sie nicht offensichtlich sind, in der Begründung darzulegen.“

c) Abs. 4 lautet:

„(4) Das Gericht hat die Anträge dem Angeklagten oder Antragsgegner und den Haftungsbeteiligten mit der Information zuzustellen, dass sie berechtigt seien, sich dazu binnen 14 Tagen zu äußern. Die Zustellung der Anträge kann jedoch vorerst unterbleiben, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck einer beantragten Beweissicherungsmaßnahme gefährdet wäre. Danach hat das Gericht, soweit es nicht nach § 485 oder § 451 vorgeht, die Hauptverhandlung anzuberaumen oder über den Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen zu entscheiden.“

d) Abs. 5 lautet:

„(5) Der Privatankläger hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Ermittlungsmaßnahmen zu beantragen ist er jedoch nur insofern berechtigt, als dies zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist. Die im 4. Abschnitt des 8. Hauptstücks geregelten Ermittlungsmaßnahmen und die Festnahme des Beschuldigten oder die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen, ist er nicht berechtigt.“

e) Abs. 6 lautet:

„(6) Kommt der Privatankläger nicht zur Hauptverhandlung oder stellt er nicht die erforderlichen Anträge (§ 255), so wird angenommen, dass er auf die Verfolgung verzichtet habe. In diesen Fällen ist das Verfahren durch Beschluss einzustellen. Soweit der Privatankläger einen selbstständigen Antrag auf Erlassung der in § 445 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnungen einbringt, wird ein Verzicht der Verfolgung des Betroffenen angenommen.“

7. Die Überschrift des 2. Abschnitts im 5. Hauptstück lautet wie folgt:

**„Amts- und Rechtshilfe, Akteneinsicht und Verwendung von Daten für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen“**

8. In § 77 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Staatsanwaltschaften und Vorsteher der Gerichte können auf Antrag jedoch auch für wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten oder Untersuchungen, die die Verwendung personenbezogener Daten zum Inhalt haben, die Einsicht in Akten eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen, sofern der Antragsteller zuvor die Zustimmung der von der personenbezogenen Auswertung Betroffenen eingeholt hat. Die Zustimmung kann durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Vorstehers des Gerichts ersetzt werden, soweit

1. die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde,
2. an der beantragten Verwendung ein öffentliches Interesse besteht und

3. die fachliche Eignung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird.

Der Antragsteller hat beim Verwenden personenbezogener Daten schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung zu wahren und der vertraulichen Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen. Beim Verwenden sensibler Daten muss ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen, und der Antragsteller hat angemessene Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Daten zu treffen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen können Staatsanwaltschaft und Gericht die Bewilligung auch an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen.“

9. Nach § 77 wird folgender § 77a samt Überschrift eingefügt:

**„Verwendung von Daten für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen**

§ 77a. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann Daten aus öffentlichen Büchern und Registern, die von Rechtskörpern des öffentlichen Bereichs geführt werden und die von ihm selbst, den Gerichten oder Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben abrufbar sind, für statistische oder wissenschaftliche Analysen oder Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwenden und an Dritte weitergeben.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 besteht jedoch nur dann, wenn

1. an der Auswertung der übermittelten Daten ein öffentliches Interesse besteht,
2. die rechtmäßige und sichere Verwendung der Daten und der Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen ausreichend gewährleistet ist und
3. bei einer Weitergabe der Daten die fachliche Eignung des Dritten glaubhaft gemacht wird.

(3) § 46 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ist sinngemäß anzuwenden.

10. In § 107 Abs. 1 lauten die ersten drei Sätze:

„Nach Einbringung der Anklage ist ein Einspruch des Angeklagten nicht mehr zulässig. Zuvor erhobene Einsprüche des Angeklagten oder anderer Beteiligter (§ 220) gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 sind als gegenstandslos zu betrachten. Im Fall, dass Anklage eingebracht oder das Ermittlungsverfahren sonst beendet wurde, hat über den Einspruch jenes Gericht zu entscheiden, das im Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre.“

11. § 110 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. wenn der Verdacht besteht, dass sie Rechte geistigen Eigentums verletzen.“

12. In § 113 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Im Fall des § 110 Abs. 3 Z 4 hat die Kriminalpolizei die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 des Produktpirateriegesetzes 2004, BGBl. I Nr. 56/2004 sinngemäß anzuwenden.“

13. In § 116 Abs. 2 Z 2 lautet der erste Halbsatz:

„2. die Geschäftsverbindung werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt,“

14. In § 169 Abs. 1 wird nach der Wendung „Ausforschung des Beschuldigten“ die Wendung „, weiterer Opfer“ eingefügt.

15. Nach dem § 172 wird folgender § 172a samt Überschrift eingefügt:

**Sicherheitsleistung**

§ 172a. (1) Ist ein Beschuldiger, der im Inland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, nach seiner Vernehmung einer bestimmten Straftat dringend verdächtig, liegen aber die Voraussetzungen einer Festnahme nicht vor, so ist es zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens zulässig, ihm die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens sowie der dem Opfer zustehenden Entschädigung (§ 67 Abs. 1) aufzutragen. Für den Fall, dass die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, sind Gegenstände [aus der Verfügungsmacht des Beschuldigten] sicherzustellen, die der Beschuldigte mit sich führt und ihm gehören und deren Wert nach Möglichkeit die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigt.

(2) Die Sicherheitsleistung ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung in sinngemäßer Anwendung des § 180 Abs. 3 anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, auf Anordnung der Staatsanwaltschaft die Sicherheitsleistung durchzuführen; in diesem Fall gilt § 172 Abs. 2 vierter und fünfter Satz sinngemäß.

(3) Die Sicherheit wird frei, sobald das Strafverfahren rechtswirksam beendet ist, im Fall der Verurteilung des Angeklagten jedoch erst, sobald die Strafe vollzogen ist. Als Sicherheit sichergestellte

Gegenstände und Vermögenswerte werden auch frei, sobald vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an den Gegenständen oder Vermögenswerten glaubhaft macht.

(4) Die Sicherheit ist vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen mit Beschluss für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte dem Verfahren oder der Vollstreckung der Strafe entzieht, insbesondere dadurch, dass er eine Ladung oder die Aufforderung zum Strafantritt oder Zahlung der Geldstrafe nicht befolgt. § 180 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 gelten sinngemäß.

16. In den §§ 39 Abs. 2, 175 Abs. 5, 440 und 451 Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „Beschuldigte“ oder „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagte“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

17. In § 204 Abs. 2 StPO wird im ersten Satz das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

18. In § 213 Abs. 4 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Verfügung“ ersetzt.

19. In § 263 Abs. 1 wird nach der Wendung „des Opfers“ die Wendung „dieser Tat“ eingefügt.

20. In § 292 wird im ersten Satz die Wendung „Abs. 1 bis 3“ durch die Wendung „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

21. § 352 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Privatankläger steht der Antrag auf Wiederaufnahme in den Fällen zu, in denen seine Anträge gemäß § 71 Abs. 1 zurück- oder abgewiesen wurden.“

22. In § 357 Abs. 1 wird im letzten Halbsatz das Wort „Landesgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

23. In § 358 Abs. 2 werden im ersten Satz das Klammerzitat „(§ 360)“ durch das Klammerzitat „(§§ 71, 360)“ und im zweiten Satz die Wendung „Die Staatsanwaltschaft hat“ durch die Wendung „Staatsanwaltschaft oder Privatankläger haben“ ersetzt.

24. In § 364 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „den Beteiligten des Verfahrens“ die Wortfolge „, dem Privatankläger überdies gegen die Versäumung der Hauptverhandlung oder der erforderlichen Anträge (§ 71 Abs. 6),“ eingefügt.

25. In § 427 Abs. 2 wird im letzten Satz die Wendung „so ist“ durch die Wendung „so hat das Gericht“ ersetzt.

26. In § 439 Abs. 1 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagten“ ersetzt.

27. In § 480 wird das Zitat „§§ 353 bis 356“ durch das Zitat „§§ 353 bis 357“ ersetzt.

28. In § 485 Abs. 2 wird das Wort „rechtswirksam“ durch das Wort „rechtskräftig“ ersetzt.

29. In § 489 Abs. 1 StPO wird nach der Wendung „465 bis 475“ die Wendung „, mit Ausnahme des § 468 Abs. 2 zweiter Satz,“ eingefügt.

30. § 514 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 3, 26 Abs. 3, 36 Abs. 4, 39 Abs. 2, 43 Abs. 4, 51 Abs. 2, 71 Abs. 1, 3 bis 6, 77 Abs. 2a, 77a, 107 Abs. 1, 110 Abs. 3 Z 4, 113 Abs. 2, 116 Abs. 2 Z 2, 169 Abs. 1, 172a, 175 Abs. 5, 204 Abs. 2, 213 Abs. 4, 263 Abs. 1, 292, 352 Abs. 2, 357 Abs. 1, 358 Abs. 2, 364 Abs. 1, 427 Abs. 2, 439 Abs. 1, 440, 451 Abs. 1 und 3, 480, 485 Abs. 2 und 489 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

## **Artikel IV**

### **Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 2a wird nach dem Wort „eine“ das Wort „Straftat“ eingefügt; die Wendung „strafbare Handlung“ entfällt.

2. In § 91 Abs. 5 werden die Worte „Gerichtshofes erster Instanz“ durch das Wort „Landesgerichts“ ersetzt.

3. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, sind auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten sowie der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b und § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.“

4. In § 92 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Auf Antrag des Verletzten hat das Strafgericht die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen jedoch auch in einem freisprechenden Erkenntnis oder in einem selbstständigen Verfahren (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz StPO) anzuordnen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Maßnahmen vorliegen.“

5. In § 92 Abs. 3 werden die Worte „eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen“ durch die Worte „einer zur Ausübung der Verteidigung gemäß § 48 Abs. 1 Z 4 der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, berechtigten Person“ ersetzt.

6. In § 93 Abs. 1 werden die Worte „in Beschlag genommen“ durch das Wort „beschlagnahmt“ ersetzt.

7. § 93 Abs. 2 lautet:

„(2) Über einen solchen Antrag hat das Gericht unverzüglich zu entscheiden. Die Bewilligung der Beschlagnahme kann vom Erlag einer Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Beschlagnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wenn und sobald eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wird, dass die beschlagnahmten Gegenstände nicht auf eine unerlaubte Art benutzt und dem Zugriff des Gerichtes nicht entzogen werden, hat das Gericht die Beschlagnahme aufzuheben.“

8. In § 93 Abs. 5 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

## **Artikel V** **Änderung des Markenschutzgesetzes 1970**

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 60a Abs. 2 werden die Worte „Gerichtshofes erster Instanz“ durch das Wort „Landesgerichts“ ersetzt.

2. In § 60a Abs. 3 wird die Wendung „XXI. Hauptstückes“ durch die Wendung „21. Hauptstückes“ ersetzt.

3. In § 68i Abs. 2 wird die Wendung „XXI. Hauptstückes“ durch die Wendung „21. Hauptstückes“ ersetzt.

4. In § 68j Abs. 2 werden die Worte „Gerichtshofes erster Instanz“ durch das Wort „Landesgerichts“ ersetzt.

5. § 81 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 60a Abs. 2 und 3, 68i Abs. 2 und 68j Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

## **Artikel VI** **Änderung des Patentgesetzes 1970**

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 160 wird die Wendung „XXI. Hauptstückes“ durch die Wendung „21. Hauptstückes“ ersetzt.



2. In § 161 werden das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagten“, das Wort „Beschuldigte“ jeweils durch das Wort „Angeklagte“ und die Worte „Parteien in diesem Verfahren“ durch die Worte „Beteiligte dieses Verfahrens“ ersetzt.

3. § 180 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 160 und 161 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

## **Artikel VII**

### **Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes - ARHG**

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

2. In § 37 Z 2 wird im zweiten Satz die Wendung „die Staatsanwaltschaft“ durch die Wendung „das Gericht“ ersetzt.

3. In § 38 Abs. 1 wird der Verweis „§ 37 Z 3“ durch den Verweis „§ 37 Z 2“ ersetzt.

4. In § 39 wird am Ende des letzten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wendung angefügt: „§ 43 Abs. 2 StPO ist sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 67 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Landesgericht“ die Wendung „(§ 31 Abs. 5 StPO)“ eingefügt.

## **Artikel VIII**

### **Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG**

Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. I Nr. 36/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei § 13 die Wendung „des Gerichtshofes erster Instanz“.

2. In § 21 Abs. 1 wird der Verweis „§ 31 Abs. 6 erster bis fünfter Satz ARHG“ durch den Verweis „§ 31 Abs. 6 erster bis dritter Satz ARHG“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 wird die Wendung „auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung die Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls“ durch die Wendung „die Festnahme mittels eines gerichtlich bewilligten Europäischen Haftbefehls“ ersetzt.

4. In § 49 wird die Wendung „dritter Satz“ durch die Wendung „zweiter Satz“ ersetzt.

5. In § 52b Abs. 1 wird die Wendung „der Gerichtshof erster Instanz“ durch die Wendung „das Landesgericht“ ersetzt.

6. In § 52d Abs. 3 wird die Wendung „den Gerichtshof zweiter Instanz“ durch die Wendung „das Oberlandesgericht“ ersetzt.

7. In § 53b Abs. 1 wird die Wendung „der Gerichtshof erster Instanz“ durch die Wendung „das Landesgericht“ ersetzt.

8. In § 53d Abs. 4 wird die Wendung „den Gerichtshof zweiter Instanz“ durch die Wendung „das Oberlandesgericht“ ersetzt.

9. § 77 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1, 29 Abs. 1, 49, 52b Abs. 1, 52d Abs. 3, 53b Abs. 1 und 53d Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

**Artikel IX**  
**In-Kraft-Treten**

Die Bestimmungen der Artikel I, IV und VII dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.